

Gebührenkalkulation

des

Landkreises Nordsachsen

Gebührenkalkulation 2023 - 2024

Eilenburg, den 23.01.2023

Gliederung

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Veranlassung | 3 |
| 2 | Allgemeines..... | 4 |
| 3 | Gebührenkalkulation | 5 |
| 3.1 | Grundlagenermittlung und Vorgehensweise..... | 5 |
| 3.1.1 | Ermittlung der Behälterprognosen (Kalkulationsblatt 02) | 5 |
| 3.1.2 | Ermittlung der Leistungsdaten (Kalkulationsblatt 02 und 03) | 6 |
| 3.1.3 | Ermittlung der Kostenarten (Kalkulationsblatt 04 und 05) | 6 |
| 3.1.4 | Erläuterung der ansatzfähigen Kosten | 7 |
| 3.1.5 | Erläuterung Einzel- und Gemeinkosten (Kalkulationsblatt 06) | 9 |
| 3.2 | Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkalkulationen der Vorperioden (Kalkulationsblatt 09)..... | 10 |
| 3.3 | Vorkalkulation (Kalkulationsblatt 06 und 07)..... | 10 |
| 4 | Fazit | 11 |
| 5 | Anlagen-Verzeichnis und Anlagen | 12 |

1 Veranlassung

Der Landkreis Nordsachsen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187).

Gemäß § 1 der Abfallgebührensatzung erhebt der Landkreis Nordsachsen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Gebühren. Ermächtigungsgrundlage dazu sind die §§ 2 Absatz 1 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SächsKrwBodSchutzG.

Nach § 10 Absatz 1, Satz 1 SächsKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgrundsatz). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals. Dieses wird mit einem Zinssatz von 3 % verzinst (§ 11 Absatz 2 SächsKAG). Dabei findet hinsichtlich der Verzinsung des Anlagenkapitals - Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG - die Durchschnittswertmethode Anwendung.

Zur Bestimmung von Abschreibungen wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Dabei dient die erwartete Nutzungsdauer als Grundlage zur Ermittlung der Abschreibungssätze (§ 13 SächsKAG). Zudem werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Die Anlagenwerte werden um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG gekürzt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG können wirtschaftliche Unternehmen angemessene Gewinne erwirtschaften. Im Rahmen der Entgeltkalkulationen wurden für die Abfallwirtschaft-Torgau-Oschatz GmbH (ATO), die Kreiswerke Delitzsch GmbH (KWD) und die Abfall- und die Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (ASG) die angemessenen Gewinne im Rahmen der Entgeltermittlung mit 3 % angesetzt. Diese Gewinne wurden bei der Ermittlung des Gebührenbedarfes auf Grund eines Hinweises des Landesrechnungshofes nicht berücksichtigt.

Nach § 14 Absatz 1, Satz 1 SächsKAG sind die Gebühren nach Leistung oder den durchschnittlich verursachten Kosten zu bemessen. Der Kalkulationszeitraum kann nach § 10 Absatz 2, Satz 1 SächsKAG maximal fünf Jahre betragen. Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren für den Zeitraum 2023 bis 2024 gewählt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, ob Kostenüberdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode den Gebührenpflichtigen gutzuschreiben sind oder ob (ungewollte) Kostenunterdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode angesetzt werden sollen. Dabei sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. (§ 10 Absatz 2, Satz 2 SächsKAG)

Die vorliegende Gebührenkalkulation enthält folgende Bestandteile:

- Grundlagenermittlung
- Erläuterung der einzelnen Kostenansätze
- Kalkulation
- Fazit

2 Allgemeines

Die Leistungen der Abfallentsorgung werden innerhalb des Altkreis Delitzsch durch die Kreiswerke Delitzsch GmbH und die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH durchgeführt. Im Altkreis Torgau Oschatz wird die komplette Abfallentsorgung über die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH abgewickelt. Die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Eilenburg beruht auf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Die Erarbeitung dieser Gebührenkalkulation beruht auf der Vereinheitlichung der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung für das Gesamtgebiet des Landkreises Nordsachsen unter Ausnahme der Stadt Eilenburg. Mit der Vereinheitlichung des Leistungsangebotes wird nunmehr für die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen eine Mitnutzung der Schadstoffsammlung und Sperrmüllsammlung in haushaltsüblichen Mengen ermöglicht. Für die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen im Altkreis Torgau kann außerdem ab dem 1.7.2023 die Papiersammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers neu genutzt werden. Dis war bislang nur im Altkreis Delitzsch möglich.

Als Ausgangsdaten für die Gebührenkalkulation dienten die aktualisierten Planzahlen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in Form der Kalkulationen der Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 der Verordnung PR Nr.: 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) und der dazugehörigen Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP) der vorgenannten Gesellschaften bzw. der hier bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sowie in Form von Entgelten, welche auf Grundlage durchgeführter Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen für diesen Zeitraum vertraglich festgesetzt sind. Letzteres sind Entgelte für Sperrmüllverwertung, Restmüllverwertung sowie für die Schadstoffentsorgung im gesamten Landkreis sowie die Leistungen der A.TO GmbH mit Ausnahme der Sammlung und Beförderung des Sperrmülls und der Elektrogeräte, für die ab 2023 ebenfalls eine Preisermittlung nach VO PR 30/53 erfolgt. In Bezug auf das Mengengerüst der Leerungsdaten und Abfallmengen wurde eine Hochrechnung auf Grundlage der Jahre 2020, 2021 und des ersten Halbjahres 2022 vorgenommen. Die der Kalkulation zugrunde liegenden Daten sind aus dem beigefügten Tabellenwerk ersichtlich, das auf den nachfolgenden Seiten erläutert wird.

3 Gebührenkalkulation

3.1 Grundlagenermittlung und Vorgehensweise

Für die Durchführung einer sachgerechten Gebührenkalkulation ist eine Grundlagenermittlung notwendig. In diesem Zusammenhang waren zunächst die kalkulationsrelevanten Abfall- und Behältermengen und statistischen Daten für die Altkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz zu ermitteln. Da die Abfallentsorgung im Altkreis Delitzsch durch die Kreiswerke Delitzsch GmbH und die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH durchgeführt wird und im Altkreis Torgau die Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH verantwortlich ist, wurde eine entsprechende Differenzierung in der Grundlagenermittlung betrieben und dann zu einem Wertegerüst für den Gesamtlandkreis zusammengeführt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenarten konnte anschließend eine Gebührenermittlung durchgeführt werden.

3.1.1 Ermittlung der Behälterprognosen (Kalkulationsblatt 02)

Bei der Ermittlung der Behälterprognose bzw. der Leerungsprognose wird in private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche (Gewerbe) unterschieden. Die kalkulationsrelevanten Werte der Jahre 2023 und 2024 wurden auf Grundlage der Werte der Jahre 2020 bis 2021 und dem ersten Halbjahr 2022 ermittelt.

Die Anzahl der Restabfall -Behälterleerungen für die unterschiedlichen Behältergrößen (Spalte „Anzahl“) entstammt der Verarbeitung der Leerungsdaten.

Das Leerungsvolumen resultiert jeweils aus der Multiplikation der Anzahl der Behälterleerungen mit dem Volumen des jeweiligen Behältertyps.

Dabei ist im Prognosezeitraum von weitgehend konstanten Leerungs- und Stellvolumen für Privathaushalte auszugehen. Das Leerungs- und Stellvolumen der anderen Herkunftsbereiche wird durch die sich ändernde Gebührenstruktur im Altkreis Torgau-Oschatz voraussichtlich beeinflusst und wurde entsprechend angepasst.

3.1.2 Ermittlung der Leistungsdaten (Kalkulationsblatt 02 und 03)

Im Kalkulationsblatt 03 sind die Leistungsdaten zusammengefasst abgebildet.

Sie setzen sich aus den Veranlagungseckdaten und der Abfallmengenprognose zusammen. Diese sind jeweils im Vergleich der letzten drei Jahre dargestellt.

Die Leerungs- und Stellvolumina ergeben sich aus dem Leerungsvolumen, das auf Kalkulationsblatt 02 ermittelt wurde.

Für die verschiedenen Abfallarten werden die absoluten Mengenentwicklungen berücksichtigt. Die spezifischen Mengen können durch die Verrechnung der veranlagten Einwohnerzahl gebildet werden.

Für die Jahre 2023 und 2024 wurden die Abfallmengen über eine Trendberechnung ermittelt und als Mittelwert zusammengefasst. Dabei wurde von leicht steigenden Abfallmengen ausgegangen. Auch die Verlagerung von Sperrmüllmengen durch Abrufsammlung zur Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen fand dabei Berücksichtigung. Hinsichtlich der Grünabfallsammlung wurde die, offensichtlich bedingt durch die Corona-Pandemie erhöhte Menge, bei der Trendberechnung nur zum Teil berücksichtigt.

3.1.3 Ermittlung der Kostenarten (Kalkulationsblatt 04 und 05)

In Kalkulationsblatt 04 sind zusammengefasst die Kostenarten – gegliedert nach Einnahmen und Ausgaben - des Gebührenhaushaltes des Landkreises Nordsachsen dargestellt. Die Zusammenfassung der Kostenarten setzt sich aus einzeln betrachteten

Kostenstellen der drei Entsorgungsträger A.TO GmbH, Kreiswerke Delitzsch GmbH und der Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH zusammen, wobei die Kostenstellen ohne gesonderte Kennzeichnung den gesamten Landkreis betreffen.

Die Leistungen nach Kalkulationsblatt 05, die gegenüber der Stadt Eilenburg über Gebührenerhebung abzurechnen sind, wurden separat ermittelt und stellen für die Ermittlung der weiteren Gebührenarten gegenwärtig einen durchlaufenden Posten dar.

Die Aufwendungen und Einnahmen unterscheiden sich in ihren Bezeichnungen teilweise je nach Teilentsorgungsgebiet. Soweit möglich, wurden diese jedoch im Kalkulationsblatt 06 unter einheitlichen Bezeichnungen zusammengefasst.

Auf diesem Kalkulationsblatt sind des Weiteren die Kosten der Landkreisverwaltung im Bereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dargestellt.

Abgebildet wird dabei in Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes ein serviceorientiertes breites Angebotsspektrum an abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen.

3.1.4 Erläuterung der ansatzfähigen Kosten

Für die Ermittlung der drei Gebührenarten der Bereiche private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche (Gewerbe) wurde eine detaillierte Gebührenkalkulation erstellt.

Im ersten Schritt wurden dafür die einzelnen Kostenarten entsprechend der Gliederung der zu Grunde liegenden Datenquellen dargestellt.

Im zweiten Schritt wurde geprüft, inwieweit die vorgelegten Kosten von den beauftragten Entsorgungsbetrieben im unmittelbaren Zusammenhang mit der abfallwirtschaftlichen Leistungserfüllung stehen. Insbesondere war zu prüfen, ob die Kosten für die Aufgabenerfüllung erforderlich waren bzw. sind. Erforderlich sind Kosten jedoch nur, sofern sie betriebsbedingt sind und nicht gegen das Kostenübermaßverbot verstoßen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden somit nur die Kosten berücksichtigt, die den vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Nachfolgend ist die Übersicht der Kosten und Einnahmen in zusammengefasster Form inkl. eines prozentualen Vergleiches zwischen den Kosten des Jahres 2022 und den Ansätzen für den gemittelten Ansatz der Jahre 2023 und 2024 dargestellt (vgl. Kalkulationsblatt 04).

| | 2022 | 2023 | 2024 | 2023-2024 | 23-24 / 22 |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------|
| Interne Kosten (Personal, interne LV etc.) | 1.671.217 | 1.605.367 | 1.633.268 | 1.613.892 | -3,4% |
| Restabfall | 5.074.654 | 5.542.914 | 5.588.435 | 5.565.675 | +9,7% |
| Umladung | 337.586 | 357.057 | 374.896 | 365.977 | +8,4% |
| Grünabfall | 1.508.985 | 1.546.007 | 1.605.027 | 1.575.517 | +4,4% |
| Sperrmüll / E-Geräte | 1.922.225 | 2.281.579 | 2.415.638 | 2.348.609 | +22,2% |
| Wilder Müll | 250.994 | 277.127 | 282.082 | 279.604 | +11,4% |
| Betrieb Wertstoffhöfe | 1.433.703 | 1.423.367 | 1.480.616 | 1.451.992 | +1,3% |
| PPK | 1.875.495 | 2.655.822 | 2.704.392 | 2.680.107 | +42,9% |
| Schadstoffe | 125.013 | 125.768 | 134.495 | 130.132 | +4,1% |
| Kalkulatorische Kosten Sachanlagen | 199.000 | 165.841 | 162.884 | 164.363 | -17,4% |
| Summe Ausgaben | 14.398.872 | 15.980.849 | 16.381.733 | 16.175.866 | +12,3% |
| Verwertung PPK | 1.023.839 | 1.387.008 | 1.238.321 | 1.312.665 | +28,2% |
| Auflösung Überdeckung | 988.574 | 1.164.161 | 111.220 | 637.691 | -35,5% |
| Sonstige Einnahmen | 289.415 | 296.256 | 296.256 | 296.256 | +2,4% |
| Summe Einnahmen | 2.301.827 | 2.847.425 | 1.645.797 | 2.246.611 | -2,4% |
| Saldo / Gebührenbedarf | 12.097.044 | 13.133.424 | 14.735.936 | 13.929.255 | +15,1% |

In allen Leistungsbereichen sind inflationsbedingte Kostensteigerungen zwischen 8 und 12 % zu verzeichnen. Hinzu kommen im Bereich Sperrmüll prognostische Unterauslastungskosten im Altkreis Torgau-Oschatz nach kreisweiter Umstellung des Sammelsystems auf eine Sammlung auf Abruf. Über eine Selbstkostenkalkulation in Ergänzung der vertraglichen Vereinbarung mit der A.TO wurden die erforderlichen Selbstkosten der neuen Struktur ermittelt. Die statistisch zu verzeichnenden Erhöhungen von 22 % sind im Vergleich zu 2022 dem ungewöhnlich niedrigen Vergleichsjahr 2022 geschuldet, das auf Grundlage der bis dahin unangepassten vertraglichen Vereinbarungen vergütet wurde. Der Vergleich mit den in dieser Übersicht nicht dargestellten Kosten des Jahres 2021 würde eine Steigerung von lediglich 16 % ergeben.

Die vergleichsweise erheblichen Änderungen im Bereich der Sammelkosten für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) (+42,9 %) und den Einnahmen für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) (+28,8%) sind dem Umstand geschuldet, dass bis 2022 lediglich die Kosten und Erlöse für 66,5 % der Papiermengen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu tragen waren, bzw. als Erlös zugerechnet wurden. Der Verpackungsanteil von 33,5 % wurde von den Gesellschaften und Beteiligungen sowohl kosten- als auch erlösseitig in der Verrechnung mit den Systembetreibern direkt abgewickelt.

Ab 2023 wird die Gesamtmenge des Papiers inkl. Verpackungsanteil über den Landkreis abgewickelt, weshalb sowohl die Kosten als auch die Mitbenutzungsentgelte und die Erlösanteile nach Maßgabe der Abstimmungsvereinbarung des Landkreises mit den Systembetreibern nunmehr Teil der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse sind.

Obwohl die ansatzfähigen Kosten insgesamt um 12,3 % steigen, ist in Bezug auf den Gebührenbedarf eine Steigerung von 15,1 % zu verzeichnen, weil die gemäß Kommunalabgabengesetz erforderliche Rückführung von Kalkulationsüberschüssen

aus Vorjahren im Kalkulationszeitraum pro Jahr eine Entlastung von 637.691 EUR ermöglicht. Dieser Betrag ist allerdings um 35,5 % geringer als noch im Jahr 2022, weshalb trotz der Steigerungen der Papiererlöse eine höhere Steigerung des Gesamtgebührenbedarfes verbleibt.

3.1.5 Erläuterung Einzel- und Gemeinkosten (Kalkulationsblatt 06)

Einzelkosten, die von einem einzigen Kostenträger verursacht werden, sind direkt zuzuordnen. Kosten, die auf mehrere Kostenträger entfallen, werden prozentual verteilt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Die vorliegende Kalkulation enthält mehrere Verteilungsschlüssel für so zu verteilende Kostenarten, die für jede einzelne Kosten- bzw. Erlösart zum Einsatz kommen, sofern keine Zuordnung auf eine einzelne Gebührenart erfolgte:

| | |
|---|-----|
| Verteilung der Kosten für Grundleistungen | GLV |
| Entsorgung wilder Müll | WIM |
| Kostenaufteilung Behälterkosten | ZBH |
| Abgrenzung der Sperrmüllumladekosten im Altkreis DZ | VDZ |

GLV = Die Kosten werden mit einem Fixanteil von 33 % auf die Leerungsgebühr sowie nach Anteil des ausgestellten Behältervolumens auf die Grundgebührentatbestände verteilt

ZBH = Die Kosten werden mit einem Fixanteil von 50 % auf die Leerungsgebühr sowie nach Anteil des ausgestellten Behältervolumens auf die Grundgebührentatbestände verteilt

VDZ = Die anteiligen Kosten für Sperrmüll werden gemäß Mengenanteil an der Umladung der Grundgebühr für Privathaushalte zugerechnet

WIM = Die anteiligen Kosten für die Entsorgung von Wildem Müll werden zu 30 % der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche, zu 20 % der Grundgebühr für Privathaushalte und zu 50 % der Leerungsgebühr für Restabfall zugerechnet

Für die Sicherung der rechnerischen Vollständigkeit wurden für die Zuordnung zu einer einzelnen Gebührenart drei weitere Zuordnungsschlüssel eingeführt:

PG = Die Kosten wurden der Gebührenart „Einwohner- bzw. Personenbezogene Grundgebühr“ zugeordnet

- GBG = Die Kosten wurden der Gebührenart „Behälterbezogene Abfallgrundgebühr“ zugeordnet
- LR = Die Kosten wurden der Gebührenart „Leerungsbezogene Gebühr“ zugeordnet

In der nachfolgenden Gebührenkalkulation werden die Kosten/ Erlöse auf die einzelnen Gebührenarten verteilt

3.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkalkulationen der Vorperioden (Kalkulationsblatt 09)

Die vorliegenden Nachkalkulationsergebnisse der beiden Teilgebührenggebiete sind in der Tabelle auf Kalkulationsblatt 09 aufgeführt. Gemäß SächsKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Sofern Guthaben zu Gunsten des Gebührenzahlers nicht kostenmindernd angesetzt werden, so sind diese angemessen zu verzinsen. Die entsprechenden Vorgaben wurden im Kalkulationswerk umgesetzt.

3.3 Vorkalkulation (Kalkulationsblatt 06 und 07)

Für die Gebührenvorkalkulation wurde von der Summe der Kosten die Summe Erlöse, (Verwertung PPK), der sonstigen Erträge (Über- und Unterdeckungen) sowie Gebühreneinnahmen aus Leistungen für die Stadt Eilenburg, in Abzug gebracht. Die Differenz stellt die gebührenfähigen Kosten dar, welche über die drei verschiedenen Gebührenarten verteilt werden.

Die gebührenfähigen Kosten wurden anschließend durch die Summe der Mengenschlüssel (Einwohnerbezogene Grundgebühr = Einwohner, Behälterbezogene Grundgebühr = ausgestelltes Behältervolumen, Entleerungsgebühr = entsorgtes Behältervolumen und anteilige entsorgte Restabfallmenge) für den Durchschnittswert der Jahre 2023-2024 geteilt.

| 2023-2024 | Leistungsgebühren Privat / andere Herkunftsbereiche | | Grundgebühr andere Herkunftsbereiche | Grundgebühren private Haushalte | Summe |
|---|---|--------------------------------------|---|---------------------------------|-----------------|
| | Leerungsgebühr Restabfall (Anteil 1) | Leerungsgebühr Restabfall (Anteil 2) | Behälterbezogene Abfallgrundgebühr | Einwohnerbezogene Grundgebühr | |
| Gebührenfähige Kosten gemäß Kostenträgerermittlung | 2.553.554,27 € | 3.830.331,40 € | 396.332,16 € | 7.149.036,92 € | 13.929.254,75 € |
| Leistungsgröße | X11010 | A10000 | X11505 | X10000 | |
| Basis der Gebühr | Leerungs- volumen [m³] | Restabfallsammel- menge [Mg] | Bereitstellungs- volumen andere Herkunftsbereiche [m³] | Einwohner [EW] | |
| Menge | 119.040 m³ | 24.890 Mg | 1.430 m³ | 183.734 Ew | |
| Kostendeckende Gebühr 2023-2024 | 21,451 € | 153,889 € | 277,237 € | 38,910 € | |
| Wert pro Monat | | | 23,103 € | 3,242 € | |

Im Bereich Leistungsgebühr Restabfall erfolgte eine Zuordnung von 40 % der Kosten auf den Kostenträger Leerungsvolumen und von 60 % der Kosten auf den Kostenträger Restabfallmenge.

Wegen der Neueinführung einer Behälterbezogenen Grundgebühr für die Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) im Altkreis Torgau-Oschatz und der erst im Laufe des 1. Halbjahres 2023 abgeschlossenen PPK-Behältergestellung bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), wird für die Behälterbezogene Grundgebühr einheitlich für den Landkreis Nordsachsen ein bis zum 30.06. befristeter abweichender Gebührensätze ausgewiesen. Die für diese Sondertarifiermittlung erforderliche Überleitungsrechnung ist in Kalkulationsblatt 07a dargestellt.

Die sich ergebenden Gebührensätze und die detaillierte rechnerische Herleitung ist aus dem beigefügten Tabellenteil ersichtlich

4 Fazit

Die einheitliche Gestaltung der Gebührenkalkulation für den gesamten Landkreis Nordsachsen führt trotz inflationsbedingt deutlicher Kostenerhöhungen in den abfallwirtschaftlichen Leistungen in der Kalkulationsperiode 2023-2024 zu einem stabilen Gebührenniveau und einer kreisweit einheitlichen Bemessungsgrundlage für die kommenden zwei Jahre.

Im Ergebnis wird zukünftig für Privathaushalte eine Grundgebühr von 38,88 € pro Einwohner und Jahr und für Gewerbebetriebe eine Grundgebühr von 42,96 € bei Nutzung eines 120-l-Gefäßes pro Jahr erhoben.

Die Leerungsgebühren Restabfall für eine 80 l-Tonne liegen zukünftig bei 5,16 EUR. Mit den ausgewiesenen Gebühren sind auch die Kosten für die Nutzung von Papierbehältern, der Schadstoffsammlung und der Sperrmüllsammlung (inkl. Schrott und Elektroschrott) für alle Gebührenzahler gedeckt.

5 Anlagen-Verzeichnis und Anlagen

Anlage 1 Tabellenteil Gebührenkalkulation